

Organisation des Arbeitsbereiches Abwasserabgabe

Verfasser Adolf Kraus

Das Abwasserabgaberecht wurde seit Inkrafttreten des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) wiederholt geändert.¹⁾ Das Bayerische Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) wurde an die Änderungen des Bundesrechts angepaßt.²⁾ Durch die Vielzahl der Gesetzesänderungen hat sich der Verwaltungsvollzug nicht vereinfacht. Das Aufgabengebiet "Abwasserabgabe" ist folglich als "schwierig" einzustufen. Damit die Sachbearbeitung funktioniert, sind die organisatorischen Voraussetzungen hierzu zu schaffen. Die besondere Schwierigkeit der Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" liegt auf der einen Seite im rechtlichen Bereich durch die Vermengung von Wasserordnungsrecht mit Abgabenrecht und auf der anderen Seite darin, daß mit der Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" in der Regel mehrere Verwaltungsstellen (Bauverwaltung; Tiefbauamt; Umweltreferat; Klärwerk; Kanalisation) betraut sind. Die Sachbearbeitung umfaßt mehre Teilbereiche: Schmutzwasserabgabe, Niederschlagswasserabgabe und Kleineinleitungen. Der Verwaltungsvollzug wird durch die Vermengen von Technik und Recht zusätzlich erschwert. Ziel einer planvollen Organisation muß es sein, dafür zu sorgen, daß an den Schnittstellen der Mitwirkungsbereiche Reibungsverluste vermieden werden. Fehler in der Sachbearbeitung mit oft erheblichen finanziellen Folgen können dadurch vermieden werden.

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkungen
2. Wie ist das Ziel zur professionellen Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" zu definieren?
3. Ist-Zustand
 - 3.1 Welche Organisationseinheiten sind mit der Aufgabenbearbeitung beauftragt?
 - 3.2 Welche Einzelaufgaben sind im Hinblick auf die Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" auf die verschiedenen Organisationseinheiten verteilt?
 - 3.3 Wie werden die Einzelaufgaben koordiniert und wer trifft die abgaberechtlichen Entscheidungen?
4. Bündelung der Sachbearbeitung
5. Qualifizierung des Personals
6. Betriebsaufzeichnungen
7. Empfänger der Mitteilungen der Abwasserbehandlungsanlage
8. Innerbetriebliche Zusammenarbeit
9. Muster eines Geschäftsverteilungsplanes zur Sachbearbeitung "Abwasserabgabe"
10. Analoges Zeitplanungsmodell zur Sachbearbeitung "Abwasserabgabe"
11. Zusammenfassung

1. Vorbemerkungen

Das vorhandene Informationspotential der mit der Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" betrauten Stellen des Anlagenbetreibers ist planvoll zu koordinieren, damit erarbeitete Erkenntnisse in der Sachbearbeitung hinreichend genutzt und in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Entscheidend für die zu zahlenden Abgaben sind u.a. die Betriebsergebnisse der konkreten Abwasserbehandlungsanlage. Die Betriebsergebnisse werden in den **Betriebsaufzeichnungen** dokumentiert.³⁾ Diese Dokumentation ist wichtigste Datenquelle für die erbrachte Reinigungsleistung und der Einleitungsmengen der Abwasserbehandlungsanlage und somit auch in abgaberechtlicher Hinsicht von größter Bedeutung. Wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Erklärungen nach dem AbwAG sind auf die tatsächlichen Betriebsergebnisse der Abwasserbehandlungsanlage abzustimmen. Die Bescheidfestlegungen bzw. die erklärten Werte (Überwachungswerte, Abwasser- und Jahresschmutzwassermenge, Fremdwasseranteil) werden im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht durch die Wasserwirtschaftsämter überwacht. Ziel der organisatorischen Bemühungen muß es sein, die im Rahmen der Eigenüberwachung permanent dokumentierten Betriebsergebnisse in die Sachbearbeitung aktuell einzubringen. In der Sachbearbeitung darf der jeweilige spezifische Bearbeitungsbereich (z.B. technische Aspekte, Verwaltungsvollzug) nicht favorisiert werden. Die von den einzelnen Zuständigkeitsbereichen eingebrachten Arbeitsergebnisse sind auszuwerten und zu bündeln, um zu einer ausgewogenen optimierten Entscheidung zu kommen.

Ein weiteres Problem in der Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" ist die Tatsache, daß das Abwasserabgaberecht verschiedene **Stichtage** enthält (Abgabe von Erklärungen, Vorlage der Betriebsaufzeichnungen - Betriebstagebuch und Jahresbericht - an die zuständigen Stellen). Vielerorts wird das Thema "Abwasserabgabe" immer nur an den Stichtagen aktuell. Die professionelle Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" muß hingegen permanent erfolgen. Nur so ist gewährleistet, daß die Verhältnisse im Entsorgungsgebiet und der konkrete Betriebszustand der Abwasserbehandlungsanlage in die abgaberechtliche Beurteilung eingehen können. Ziel aller organisatorischen Bemühungen muß es vordergründig sein, die Sachbearbeitung nicht zur Stichtagsarbeit verkommen zu lassen.

2. Wie ist das Ziel zur professionellen Sachbearbeitung “Abwasserabgabe” zu definieren?

Eine qualifizierte Sachbearbeitung hat unter der Vorgabe zu erfolgen, die Abgabeentwicklung nach den tatsächliche Betriebsergebnissen zu steuern. Wird dies erreicht, wird im Ergebnis die Abgabenhöhe minimiert. Die abgaberechtliche Bedeutung der Sachbearbeitung ist aus diesem Grunde isoliert zu betrachten. Selbstverständlich gehören wasserordnungsrechtliche Gesichtspunkte zu dem Bearbeitungsfeld, das in die zuständigen Sachgebiete eingebunden ist. Die Inhalte wasserordnungsrechtlicher Aufgaben der Sachbearbeitung bleiben bei der weiteren Betrachtung unberücksichtigt. Vollständigkeitshalber wird angeführt, daß eine Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik (Einhaltung der Vorgaben der Abwasserverordnung)⁴⁾ grundsätzlich wasserordnungsrechtlichen Ansprüchen (z.B. § 7 a WHG) genügen dürfte.

Um die erstrebte Kostenminimierung zu erreichen, sind hierfür die Voraussetzungen zu schaffen:

- Qualifizierung des Personals
- Permanente Auswertung der sorgfältig geführten Betriebsaufzeichnungen
- Umsetzung der ausgewerteten Ergebnisse der Eigenüberwachung durch Einbindung in den Verwaltungsvollzug
- Optimierung der innerbetrieblichen Zusammenarbeit

3. Ist-Zustand

Bevor ein Organisationskonzept erstellt werden kann, sind die momentanen Zuständigkeiten zu ermitteln. Der aktuelle Verwaltungsvollzug “Abwasserabgabe” ist durch die Beantwortung folgender Fragen zu analysieren:

- Welche Organisationseinheiten sind mit der Aufgabenbearbeitung beauftragt?
- Welche Einzelaufgaben sind im Hinblick auf die Sachbearbeitung auf verschiedene Organisationseinheiten verteilt?
- Wie werden Einzelaufgaben koordiniert?
- Wer trifft die abgaberechtlichen Entscheidungen?

3.1 Welche Organisationseinheiten sind mit der Aufgabenbearbeitung beauftragt?

Grundlagenermittlung im Rahmen der Eigenüberwachung an der Abwasserbehandlungsanlage

- An der Abwasserbehandlungsanlage werden im Rahmen der Eigenüberwachung⁵⁾ die behandelten Wassermengen und die erzielten Reinigungsergebnisse ermittelt und in den Betriebsaufzeichnungen dokumentiert (Messungen und Aufzeichnung).
- Der optimale Kenntnisstand der Reinigungsleistung und des aktuellen Betriebszustandes des Klärwerkes ist bei der Betriebsleitung präsent.
- Inwieweit ist das zuständige Personal der Abwasserbehandlungsanlage in die Sachbearbeitung eingebunden?

Verwaltungsebene

- Bauverwaltungsamt
- Tiefbauamt
- Umweltamt
- Sonstige Verwaltungsstellen

3.2 Welche Einzelaufgaben sind im Hinblick auf die Sachbearbeitung “Abwasserabgabe” auf die verschiedenen Organisationseinheiten verteilt?

Die Abwasserabgabe gehört nicht zu den historischen Verwaltungstätigkeiten. Das Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl I S. 2721, 3007) trat am 1. Januar 1998 in Kraft. Abwasserabgabe wird seit 1.1.1981 erhoben. Die Bedeutung der Abwasserabgabe wurde von vielen Behörden zunächst unterschätzt. Zum einen sah man nach Erlaß des AbwAG den Umfang der Verwaltungstätigkeit nicht ab und zum anderen konnten die künftigen finanziellen Auswirkungen der Abgabebelastung nicht abgeschätzt werden. So verwundert es kaum, daß der Verwaltungsvollzug “Abwasserabgabe” an bestehende Organisationseinheiten “angehängt” wurde. In vielen Fällen wurde die Zuständigkeit dem Tiefbauamt übertragen.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen hat sich das Abwasserabgabengesetz in seiner ursprünglichen Fassung grundlegend verändert. Die häufigen Änderungen bundes- bzw. landesrechtlicher Regelungen haben den Verwaltungsvollzug zunehmend erschwert. Durch die unterschiedlichen Abgabearten (Schmutzwasserabgabe, Niederschlagswasserabgabe, Kleineinleitungen) sind die Zuständigkeiten verteilt. In einer Bestandsaufnahme ist zunächst festzustellen, welche Stellen einer Verwaltung mit dem Gesetzesvollzug beauftragt und welche Stellen auch tatsächlich mit der Sachbearbeitung befaßt sind. Hierzu wäre ein Katalog der Einzelaufgaben zu erstellen und festzuhalten, wer mit diesen Aufgaben betraut ist. Ein solcher Katalog könnte wie folgt aussehen:

Schmutzwasserabgabe

- Entgegennahme und Auswertung der Ergebnisse der Eigenüberwachung
- Dokumentation und grafische Aufbereitung der Auswertungsergebnisse der Eigenüberwachung
- Auswertung der Ergebnisse der technischen Gewässeraufsicht durch die Wasserwirtschaftsämter
- Kontrolle der Betriebsmethoden aufgrund der Ergebnisse der analytischen Qualitätssicherung (Paralleluntersuchungen) und ggf. Vorschläge zur Verbesserung und Optimierung der angewandten Betriebsmethoden
- Ermittlung und Beobachtung des Fremdwasseranteiles (mehrjähriger Vergleich durch Fortschreibung und grafische Aufbereitung)
- Zuständigkeiten bei wasserrechtlichen Erlaubnissen (Wasserrechtsverfahren: Einleitungserlaubnis, Änderung wasserrechtlicher Erlaubnisse)
- Abgabe von Erklärungen nach § 6 Abs. 1 AbwAG
- Abgabe von Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG
- Berichtigung der erklärten Jahresschmutzwassermenge (Art. 10 Abs. 2 BayAbwAG)
- Ermittlung von Vorbelastungen und entsprechende Anträge (§ 4 Abs. 3 AbwAG, Art. 4 BayAbwAG)
- Ermittlung der gültigen Anforderungen nach § 7 a WHG (Mischungsrechnung bei unterschiedlichen Abwasserströmen gem. § 3 Abs. 6 AbwV)
- Entgegennahme der Abgabebescheide
- Prüfung der Abgabebescheide
- Verwaltungsstreitigkeiten (Widerspruch bzw. Anfechtungsklage gegen Abgabebescheide)
- Haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Vorauszahlungen und der Abschlußzahlungen (Mittelanforderungen im Rahmen der Haushaltsplanung)

- Erfassung der durchgeführten Investitionen zur Verbesserung der Reinigungsleistung der Anlage; Bau von Zuführungskanälen
- Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 AbwAG, § 10 Abs. 4 AbwAG und Art. 9 BayAbwAG
- Prüfen der Kürzung von Zuwendungen im Verrechnungsfalle (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayAbwAG)
- Sonstiger Vollzug der einschlägigen Teilbereiche des Wasser- und Abwasserrechts

Niederschlagswasserabgabe

- Erfassung und Fortschreibung der befestigten Fläche im Entsorgungsbereich (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayAbwAG)
- Ermittlung und Fortschreibung des vorhandenen Speichervolumens zur Mischwasserbehandlung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayAbwAG)
- Erfassung der Entwässerungssysteme (Mischkanal, Trennkanal, Versickerung des Niederschlagswassers)
- Ermittlung der Einwohnerzahlen, der an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner (Art. 6 Abs. 3 BayAbwAG)
- Abgabe von Erklärungen nach Anlage 6 VwVBayAbwAG
- Verrechnungen (Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG)
- Prüfung der Abgabebescheide
- Verwaltungsstreitigkeiten (Widerspruch bzw. Anfechtungsklage gegen Abgabebescheide)
- Haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Vorauszahlungen und der Abschlußzahlungen (Mittelanforderungen im Rahmen der Haushaltsplanung)
- Sonstiger Vollzug der einschlägigen Teilbereiche des Wasser- und Abwasserrechts

Kleineinleitungen

- Ermittlung der Kleineinleitungen
- Überprüfen der Befreiungsvoraussetzungen (Einsicht in die Baugenehmigungsunterlagen, Ortseinsichten, Kontrolle der ordnungsgemäßen Schlammbehandlung)
- Abgabe von Erklärungen nach Anlage 7 VwVBayAbwAG
- Erlaß und Vollzug der Kleineinleitersatzung
- Anforderung der Kleineinleiterabgabe von den Einleitern gem. der entsprechenden ortsrechtlichen Regelung (Kleineinleitersatzung)
- Prüfung der Abgabebescheide
- Verwaltungsstreitigkeiten (Widerspruch bzw. Anfechtungsklage gegen Abgabebescheide)

- Verwaltungsverfahren im Rahmen der ergangenen Bescheide gem. der entsprechenden ortsrechtlichen Regelung
- Haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Kleininleiterabgabe
- Sonstiger Vollzug der einschlägigen Teilbereiche des Wasser- und Abwasserrechts

Auswertung des aufgestellten Katalogs

Die aufgrund eines solchen Kataloges ermittelten Aufgabenzuständigkeiten sind auszuwerten. Überschneidungen im Bearbeitungsbereich sind festzuhalten. Nach den Auswertungen ist aufgrund der örtlichen Verwaltungsstruktur zu entscheiden, von welcher Stelle die Tätigkeit ausgeführt werden soll. Die Auswertung kann in etwa wie folgt geschehen:

	Bauver- waltung	Tiefbau- amt	Umwelt -amt	Sonstige Stellen
Schmutzwasserabgabe				
Entgegennahme und Auswertung der Ergebnisse der Eigenüberwachung	_____	_____		_____
Dokumentation und grafische Aufbereitung der Ergebnisse der Eigenüberwachung		_____		
Auswertung der Ergebnisse der technischen Gewässeraufsicht durch die Wasserwirtschaftsämter		_____		
Kontrolle der Betriebsmethoden aufgrund der Paralleluntersuchungen u. Vorschläge zur Verbesserung und Optimierung der angewandten Betriebsmethoden		_____		
Ermittlung und Beobachtung des Fremdwasseranteils		_____		
Zuständigkeit für wasserrechtliche Erlaubnisse	_____			
Abgabe von Erklärungen nach § 6 Abs. 1 AbwAG	_____			
Abgabe von Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG	_____			
Berichtigung der Jahresschmutzwassermenge (Art. 10 Abs. 2 BayAbwAG)	_____			

	Bauver- waltung	Tiefbau- amt	Umwelt -amt	Sonstige Stellen
Ermittlung von Vorbelastungen und entsprechende Anträge (§ 4 Abs. 3 AbwAG; Art. 4 BayAbwAG)	_____	_____	_____	
Ermittlung der gültigen Anforderungen (Mischungsrechnung bei unterschiedlichen Abwasserströmen; § 3 Abs. 6 AbwV)	_____	_____	_____	
Entgegennahme u. Prüfung der Abgabebescheide	_____			
Verwaltungsstreitigkeiten	_____			_____
Haushalts- und kassenmäßige Abwicklung	_____			_____
Erfassung der durchgeführten Investitionen	_____			
Verrechnungen nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG	_____			
Prüfen der Kürzung von Zuwendungen im Verrechnungsfalle (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 BayAbwAG)	_____			
Sonstiger Vollzug einschlägiger Teilbereiche des Wasser- und Abwasserrechts	_____	_____	_____	_____
Niederschlagswasserabgabe				
Erfassung u. Fortschreibung der Flächen	_____	_____		
Erfassung u. Fortschreibung der Speichervolumen				
Erfassung der Gebiete im Trennsystem	_____	_____		
Ermittlung der Einwohnerzahlen	_____			_____
Abgabe von Erklärungen nach Anlage 6 VwVBayAbwAG	_____			
Verrechnungen	_____			
Prüfung der Abgabebescheide	_____			
Verwaltungsstreitigkeiten	_____			_____
Haushalts- und kassenmäßige Abwicklung	_____			_____
Sonstiger Vollzug der einschlägigen Teilbereiche des Wasser- und Abwasserrechts	_____	_____	_____	_____

	Bauver- waltung	Tiefbau- amt	Umwelt -amt	Sonstige Stellen
Kleineinleitungen				
Ermittlung von Kleineinleitungen	_____	_____		
Kontrolle der ordnungsgemäßen Schlammbehandlung	_____	_____		
Abgabe von Erklärungen nach Anlage 7 VwVBayAbwAG	_____			
Erlass und Vollzug der Kleineinleiter- satzung	_____			_____
Anforderung der Kleineinleiterabgabe	_____			_____
Prüfung des Abgabebescheides	_____			
Verwaltungsstreitigkeiten	_____			_____
Verwaltungsverfahren im Rahmen der erlassenen Kleineinleiterbescheide	_____			_____
Haushalts- und kassenmäßige Abwicklung	_____			_____
Sonstiger Vollzug der einschlägigen Teilbereiche des Wasser- und Abwasserrechts	_____	_____	_____	_____

3.3 Wie werden die Einzelaufgaben koordiniert und wer trifft die abgaberechtlichen Entscheidungen?

Aus dem unter Nr. 3.2 zusammengestellten Katalog sind die Einzeltätigkeiten in der Sachbearbeitung der Abwasserabgabe enthalten. Der Katalog ist nicht abschließend. Im Rahmen der Ist-Analyse ist zu klären, wer in der Sachbearbeitung die Entscheidungen trifft. Zum Beispiel:

- Wer trifft die Entscheidungen, die sich aufgrund der Auswertungen der Betriebsaufzeichnung ergeben?
- Wer ermittelt die in Erklärungen nach § 6 Abs. 1 AbwAG bzw. in wasserrechtliche Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 AbwAG) eingehenden abgaberechtlichen Parameter (Jahresschmutzwassermenge, Abwassermenge, Überwachungswerte)?
- Wer entscheidet über die Abgabe von Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG (geringere Überwachungswerte für bestimmte Zeiträume)?

- Wer stellt die Verrechnungsanträge (§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 AbwAG, Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG)
- usw.

Das Abwasserabgaberecht beinhaltet verschiedene Fristen. Grundsätzlich können Fristversäumnisse nicht nachträglich geheilt werden.

- Wer überwacht die Fristen?

Es erscheint einleuchtend, daß die Vielzahl der Tätigkeiten im Rahmen der Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" zu bündeln sind, um zweckgerichtete Entscheidungen (Abgabenminimierung) treffen zu können. Die Ergebnisse der Ermittlung des Ist-Zustandes sind mit Blickrichtung darauf kritisch zu überprüfen. Aufgrund dieser Prüfung kann ein Geschäftsverteilungsplanentwurf erstellt werden, der Grundlage für weitere organisatorische Entscheidungen sein wird (vgl. Nr. 9).

4. Bündelung der Sachbearbeitung

Die Abwasserabgabe wird für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Kleineinleitungen erhoben. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte die Sachbearbeitung der genannten Abgabearten zusammengefaßt werden. Zumindest gehören Schmutzwasser- und Niederschlagswasserabgabe unmittelbar zusammen. Gerade diese Abgabearten stehen zueinander in enger Beziehung. Werden Überwachungswerte eingehalten, die den Anforderungen des § 7 a WHG entsprechen, ist eine der Voraussetzungen zur Befreiung der Niederschlagswasserabgabe erfüllt. Auf der anderen Seite werden die Schadeinheiten zur Berechnung der Niederschlagswasserabgabe und der Abgabe für Kleineinleitungen nach dem Einwohnermaßstab geschätzt. Investitionsausgaben zur Verbesserung der Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch mit der Niederschlagswasserabgabe verrechnet werden (Art. 9 Abs. 1 BayAbwAG).

Für die unterschiedlichen Abgabearten sind ähnliche bzw. gleiche Tatbestände zu ermitteln. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten können widersprüchliche Erklärungen vermieden und auf schon ermittelte Grundlagen zurückgegriffen werden. Doppelbearbeitungen bleiben dadurch erspart.

Sind hingegen Einzelaufgaben auf mehrere Sachbearbeiter verteilt, ist eine zentrale Leitungsstelle einzurichten, die die Einzelaufgaben koordiniert und überwacht (Amts- bzw. Sachgebietsleitung). In der Praxis entstehen oftmals finanziell einschneidende Fehler bei abgaberechtlichen Entscheidungen, da der Verwaltungsvollzug zergliedert ist. Durch eine Verteilung der Sachbearbeitung auf viele Zuständigkeiten gehen teilweise wichtige Informationen verloren, da deren Bedeutung unterschätzt oder nicht realisiert wird, weil sie die zuständige Entscheidungsstelle nicht erreichen. Dies ist in der Besonderheit des Abwasserabgaberechts in der Vermengung aus Technik und Recht ursächlich zu sehen. Bei separater Betrachtungsweise erhält der technische bzw. der rechtliche Bereich neigungsbedingt Vorrang. Hier gilt es, die spezifischen technischen bzw. rechtlichen Kenntnisse in die Sachbearbeitung einzubringen. Die fachspezifisch unterschiedlichen Interessenlagen sind unter dem Gesichtspunkt der Abgabesteuerung (Schlagwort: Kostenminimierung) auszugleichen. Die Betriebsergebnisse der Abwasserbehandlungsanlage sind anhand der spezifischen Fachkenntnisse auszuwerten und in einer gemeinsamen Entscheidung zu formulieren und umzusetzen. Ein dauernder Nachrichtenaustausch und eine Diskussion darüber zwischen Technik und Verwaltung stellt sicher, daß das vorhandene Potential zielgerichtet genutzt wird.

5. Qualifizierung des Personals

Eine Qualifizierung des Personals im Hinblick auf die Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" kann die innerbetriebliche Zusammenarbeit steigern. Voraussetzung hierfür sind Kenntnisse der gesetzlichen Vorschriften (AbwAG, BayAbwAG, AbwV, VwVBayAbwAG, WHG). Schulungsbedarf besteht bei allen beteiligten Sachbearbeitern (Abwasserbehandlungsanlage, Tiefbauamt, Bauverwaltungsamt). Für eine ausreichende Fortbildung wäre zu sorgen. Der Einsatz vorhandener elektronischer Datenverarbeitung zur professionellen Auswertung der Betriebsaufzeichnungen ist zu forcieren. Einsatz kompatibler Hard- und Software bei den beteiligten Zuständigkeitsbereichen ist anzustreben.

Das notwendige Arbeitsmaterial (Gesetze, Kommentare, Fachliteratur) sind zu beschaffen und vorzuhalten. Durch die permanente Fortentwicklung des Abwasserabgaberechts ist die Kenntnisnahme der Rechtsentwicklung zwingende Voraussetzung für die korrekte Sachbearbeitung. Zum Studium und zur Vertiefung der nicht einfachen Materie ist den Mitarbeitern hinreichend Zeit vorzugeben.

6. Betriebsaufzeichnungen

Im Rahmen der Eigenüberwachung werden in den sorgfältig geführten Betriebsaufzeichnungen die abgaberechtlichen bedeutsamen Parameter der Schmutzwasserabgabe dokumentiert. Regelmäßig besteht am Klärwerk ein hoher Kenntnisstand betriebstechnischer Zusammenhänge, die für abgaberechtliche Entscheidungen wichtig sind. Es gilt sicherzustellen, daß dieser hohe Informationsstand nicht an den Toren des Klärwerkes versickert. Der Betriebstagebuchführung (Dokumentation der Betriebsergebnisse) ist, wie ausgeführt, von großer Bedeutung. Oftmals wird die Betriebstagebuchführung als lästige Pflichtaufgabe verstanden. Der Betriebstagebuchführer ist daher zu sensibilisieren, damit er die wichtige Bedeutung seiner Tätigkeit zutreffend einschätzt. Fehler bei der Betriebstagebuchführung haben zum Teil unmittelbaren Einfluß auf die Abgabenhöhe (Jahresschmutzwassermenge). Die eingetragenen Wetterschlüssel haben über die Trockenwettertage Einfluß auf die Jahresschmutzwassermenge.⁶⁾

Durch innerbetriebliche Regelung (Dienstanweisung) ist auf die sorgfältige Führung der Betriebsaufzeichnungen hinzuwirken. Für die abgaberechtlich relevanten Einträge im Betriebstagebuch/Jahresbericht (§§ 4 und 5 EÜV) wären in die Dienstanweisung besondere Hinweise aufzunehmen, wodurch die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Ergebnisse unterstrichen wird.

Es ist zu regeln, zu welchen Terminen bzw. Ereignissen Mitteilungen des Betriebstagebuchführers an die zuständige Verwaltungsstelle (Sachbearbeitung Abwasserabgabe) zu erfolgen haben (z.B. Abgabe des Monatsberichtes bis zum 3. Arbeitstag nach Ablauf des Monats; Abgabe der Ergebnisse der Fremdwasserermittlungen zum ..., usw.).

Die Form der Betriebstagebuchführung (manuell, elektronische Datenverarbeitung) wäre festzulegen. Ebenso wäre festzuhalten, welche Einzelauswertungen für Zwecke der Sachbearbeitung Abwasserabgabe zu fertigen sind (Leistungskurven der Überwachungswerte, Entwicklung der Abwasser- und Jahresschmutzwassermenge, Fremdwasserentwicklung). Eine Mitteilungspflicht für Störfälle ist regelungsbedürftig.

7. Empfänger der Mitteilungen der Abwasserbehandlungsanlage

Die Betriebsaufzeichnungen (Monatsberichte/Jahresberichte) und Einzelauswertungen sind dem Sachgebiet, das zur Bearbeitung der Abwasserabgabe federführend ist, zu übermitteln. Diese zuständige Stelle prüft und archiviert diese Auswertungen und bindet sie in die bestehende Sammlung abgaberechtlicher Daten (Überwachungswerte, Abwasser- und Jahresschmutzwassermenge, Fremdwasserentwicklung) ein. Aus den gesammelten Daten können Entwicklungen der Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet werden, die Grundlage für abgaberechtliche Entscheidungen sind (z.B. Höhe der Überwachungswerte, evtl. Änderung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse).⁷⁾

8. Innerbetriebliche Zusammenarbeit

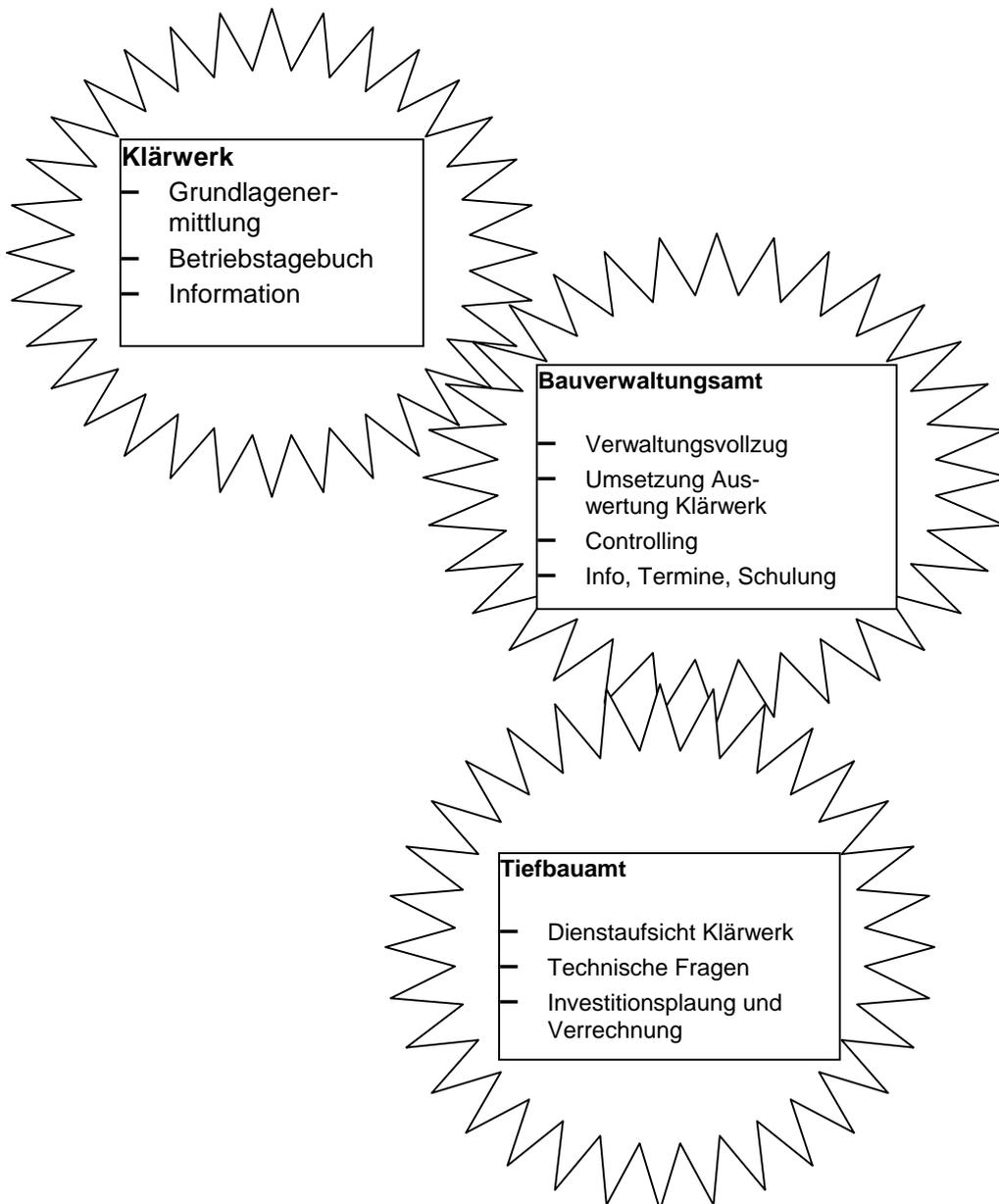
Durch den Betriebstagebuchführer werden viele abgaberechtlichen Parameter dokumentiert. Diese Aufzeichnungen bilden die Grundlage für abgaberechtliche Entscheidungen. Die Dokumentation erfolgt i.d.R. unmittelbar durch Personal der Abwasserbehandlungsanlage. Abgaberechtliche Entscheidungen werden von Verwaltungsstellen getroffen. Das Personal der Abwasserbehandlungsanlage befaßt sich im wesentlichen mit technischen Vorgängen (Betriebssteuerung, Wartung und Pflege, usw.). Dem Betriebstagebuchführer ist zu vermitteln, welche Bedeutung die Teilaufgabe der Betriebstagebuchführung im Gesamtkonzept hat. Wenn dies gelingt, wird die "Schreibarbeit" am Klärwerk nicht als lästige Nebenaufgabe betrachtet werden.

Es wurde bereits erwähnt, daß die ursächliche Problematik des Abwasserabgaberechts in der Vermengung zwischen Technik und Recht besteht. Deshalb ist zu versuchen, die spezifischen technischen bzw. rechtlichen Aufgabenfelder zu einem Team zu verschmelzen. Durch Qualifizierung des Personals (vgl. Nr. 5) kann die innerbetriebliche Zusammenarbeit gesteigert werden. Voraussetzung hierfür sind Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (AbwAG, BayAbwAG, AbwV, VwVBayAbwAG, WHG, BayWG, usw.). Schulungsbedarf besteht bei allen beteiligten Mitarbeitern (Abwasserbehandlungsanlage, Tiefbauamt, Bauverwaltungsamt, usw.). Anfangs der Reihe wird ganz bewußt die Abwasserbehandlungsanlage gesetzt. Hier werden die Ergebnisse erzielt, die letztlich für die Abwasserabgabe von Bedeutung sind. Dieses Bewußtsein ist den Mitarbeitern der Abwasserbehandlungsanlage zu vermitteln. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (regelmäßige gemeinsame Besprechungen, Mitteilungspflichten, usw.) kann zielgerichtete

Teamarbeit forciert werden. Unter zielgerichteter Teamarbeit wird hier die nahtlose Verzahnung aller beteiligten Stellen verstanden. Dies wird mit folgendem Schaubild verdeutlicht:

Organisation Sachbearbeitung Abwasserabgabe

nahtlose Verzahnung der beteiligten Stellen



Die Verzahnung soll das Zusammenwirken der genannten Bereiche verdeutlichen. Als erstes Zahnrad wird das Klärwerk dargestellt. Es wurde bereits ausgeführt, daß hier die Grundlagen zur Beurteilung der Abwasserbehandlungsanlage ermittelt und dokumentiert werden. Die hier ermittelten Grundlagen werden den Verwaltungsstellen übermittelt. Je nach unterschiedlicher Organisationsstruktur und Größe der kommunalen Körperschaft (Stadt, Gemeinde, Zweckverband) werden sich die Empfangsstellen unterscheiden. Dargestellt wurde einmal die Bauverwaltung und zum anderen der Bereich Tiefbau.

In dem Modell unterstellen wir, daß das Bauverwaltungsamt zur Sachbearbeitung der Abwasserabgabe (Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Kleineinleiterabgabe) zuständig ist. Dieses Amt ist Empfänger der Mitteilungen der Abwasserbehandlungsanlage (Monatsbericht, Jahresbericht, Fremdwasserermittlung). Das Tiefbauamt erhält die Dienstaufsicht über das Klärwerk. Zuständigkeiten wurden für die Technik und die Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der Kämmerei eingeräumt.

Dem Bauverwaltungsamt wurde die Leitung und die Sachbearbeitung der Abwasserabgabe übertragen. Dieses Amt wird auch zuständig für die Schulung und laufende Fortbildung der mit der Sachbearbeitung beauftragten Mitarbeiter sein. Terminsteuerung und Controlling gehören ebenfalls zum Aufgabenbereich. Die Einzelaufgaben im Detail:

Verwaltungsvollzug

Zuständigkeiten bei Erlaß wasserrechtlicher Erlaubnisse (Wasserrechtsverfahren, Einleitungserlaubnis, Änderung wasserrechtlicher Erlaubnisse); Abgabe der Erklärungen nach dem AbwAG (§ 6 Abs. 1, § 4 Abs. 5 AbwAG); Berichtigung der erklärten Jahresschmutzwassermenge (Art. 10 Abs. 2 BayAbwAG); Feststellen von Vorbelastungen und Stellung entsprechender Anträge (§ 4 Abs. 3 AbwAG, Art. 4 BayAbwAG); Ermittlung der gültigen Anforderungen nach § 7 a WHG bei unterschiedlichen Abwasserströmen (§ 3 Abs. 6 AbwV) und dazugehörige Anträge an die Wasserrechtsbehörden; Entgegennahme und Prüfung der Abgabebescheide; Verwaltungsstreitverfahren; Haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Voraus- und Abschlußzahlungen auf die Abwasserabgaben; Verrechnungsmaßnahmen nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG und Art. 9 BayAbwAG in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt; Prüfung der Zuwendungskürzung im Verrechnungsverfahren (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayAbwAG) in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung; sonstiger Vollzug der einschlägigen Teilbereiche des AbwAG; alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserabgabe und Kleineinleiterabgabe (vgl. *Katalog Nr. 3.2*).

Auswertung der Aufzeichnungen der Abwasserbehandlungsanlage

Entgegennahme der Betriebsaufzeichnungen und Mitteilungen der Abwasserbehandlungsanlage; Dokumentation und grafische Aufbereitung der Auswertungsergebnisse der Eigenüberwachung; Auswertung der Ergebnisse der technischen Gewässeraufsicht; Kontrolle und Abstimmung der Betriebsmethoden aufgrund der Untersuchungsergebnisse der analytischen Qualitätssicherung (Paralleluntersuchungen); Fremdwasserbeobachtung.

Controlling

Erlaß entsprechender Dienstanweisungen⁸⁾ und Betriebsvorschriften für die Abwasserbehandlungsanlage in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt (vgl. Zuständigkeiten "Tiefbauamt" hinsichtlich Dienstaufsicht Klärwerk) ; Kontrolle der eingeräumten Zuständigkeiten

Info, Termine, Schulung

Sammlung der einschlägigen Literatur; Auswertung der Fachzeitschriften und Weiterleitung an das Klärwerk bzw. Tiefbauamt; Terminüberwachung (Fristenregelungen durch Abwasserabgaberecht); Fortbildungsmaßnahmen

Tiefbauamt

- Dem Tiefbauamt ist primär der technische Bereich übertragen. Die Dienstaufsicht des Klärwerks hinsichtlich Betriebsführung und -steuerung ist dem Tiefbauamt zuzuordnen.
- Technische Dienste (Planung, Ausführung, Bearbeitung)
- Unterstützung Klärwerk und Bauverwaltung in technischen Fragen
- Investitionsplanungen im Abwasserbereich (Zuführungskanäle, Einrichtungen zur Mischwasserbehandlung, Kläranlage) in Zusammenarbeit mit der Kämmerei
- Mitwirkung bei der Prüfung der Verrechnungsfähigkeit von Baumaßnahmen (Verrechnungsplanung)

9. Muster eines Geschäftsverteilungsplanes zur Sachbearbeitung “Abwasserabgabe”

Aus dem unter Nr. 8 zusammengestellten Aufgabenkatalog kann ein Geschäftsverteilungsplan abgeleitet und entwickelt werden. Im nachfolgenden wird ein Muster eines solchen Geschäftsverteilungsplanes dargestellt. Es gilt als vereinbart, daß sich dieser Geschäftsverteilungsplan ausschließlich auf das Aufgabengebiet zur Sachbearbeitung der Abwasserabgabe beschränkt. Die sonstigen den einzelnen Ämtern übertragenen Aufgaben bleiben bei dem Muster-Geschäftsverteilungsplan unberücksichtigt und sind nach örtlichen Gegebenheiten ggfs. mit einzubauen.

Geschäftsverteilungsplan Abwasserabgabe

Klärwerk

- Betriebstagebuchführung im Rahmen der Eigenüberwachung
- Zuleitung der Monatsberichte und Jahresberichte der Betriebstagebücher an das Bauverwaltungsamt
- Prüfung der Ergebnisse der technischen Gewässeraufsicht durch Vergleichsmessungen
- Zuleitung der Ergebnisse der technischen Gewässeraufsicht an das Bauverwaltungsamt
- Entgegennahme der Ergebnisse der analytischen Qualitätssicherung und Vergleich mit den Betriebsmethoden
- Zuleitung der Ergebnisse der technischen Gewässeraufsicht an das Bauverwaltungsamt mit evtl. Vorschlägen zur Verbesserung bzw. Optimierung der eingesetzten Betriebsmethoden
- Fremdwasserbestimmung
- Monatliche Zuleitung der Ergebnisse der Fremdwasserbestimmung an das Bauverwaltungsamt
- Durchführung Meßprogramm i.S. von § 4 Abs. 5 AbwAG
- Mitteilung der Ergebnisse des Meßprogrammes i.S. von § 4 Abs. 5 AbwAG an das Bauverwaltungsamt
- Durchführung aller geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung der Ablaufwerte nach Absprache und Abstimmung mit dem Tiefbauamt
- Information des Bauverwaltungsamt bei Änderungen der Reinigungsleistung der Anlage (Verbesserungen und Verschlechterungen)

- Beobachtung der Zulauffrachten und Mitteilung der Auffälligkeiten an das Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
- Informationspflicht aller besonderen Vorkommnisse an Bauverwaltungsamt/Tiefbauamt
- alle Nebenarbeiten entsprechend besonderer Dienst- und Betriebsanweisungen

Bauverwaltungsamt

- Sammeln und Archivieren der Mitteilungen des Klärwerks
- Auswertung der Mitteilungen des Klärwerks (Abwassermengen, Jahresschmutzwassermenge, Überwachungswerte)
- Information des Tiefbauamtes hinsichtlich der Auswertungsergebnisse
- Erarbeiten von Prognosen hinsichtlich der Überwachungswerte unter Beteiligung des Klärwerks und des Tiefbauamtes
- Umsetzung der einvernehmlich mit den beteiligten Stellen ermittelten Prognosen: Änderung Wasserrechtsbescheid; Erklärungen nach § 6 Abs. 1 AbwAG, Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG
- Sammeln und Prüfen der Abgabenbescheide
- Verwaltungsstreitverfahren im Zusammenhang mit Abgabebescheiden
- Haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Voraus- und Abschlußzahlungen
- Sachbearbeitung Niederschlagswasserabgabe (Aufgaben vgl. Katalog Nr. 3.2)
- Sachbearbeitung Kleineinleiterabgabe (Aufgaben vgl. Katalog Nr. 3.2)
- Investitionsplanung und Verrechnungsanträge in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt
- Terminplanung
- Controlling
- Schulung; Sammlung und Auswertung bzw. Verteilung von Rechtsvorschriften, Literatur, Gerichtsentscheidungen, usw.
- Berichterstattung an Behördenleitung

Tiefbauamt

- Dienstaufsicht Klärwerk
- Mitwirkung beim Erlaß von Dienst- und Betriebsanweisungen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Prognosen für die abgaberelevanten Parameter
- Mitwirkung bei der Auswertung der Betriebsaufzeichnungen des Klärwerks
- Ursachensuche bei Störungen im Abwasserbereich und Erarbeiten von Vorschlägen geeigneter Maßnahmen
- Hilfestellung in technischen Fragen (Bauverwaltungsamt, Klärwerk)
- Investitionsplanung und Verrechnung in Zusammenarbeit mit dem Bauverwaltungsamt

- Einleiterüberwachung
- Starkverschmutzer
- Unterhalt/Sanierung der Entwässerungseinrichtungen

Die Aufgabengebiete sind nicht abschließend. Bei der Personalbedarfsbemessung sind die Aufgaben im Detail zu erfassen und die darauf entfallenden Zeitanteile zu ermitteln.

10 Analoges Zeitplanungsmodell zur Sachbearbeitung "Abwasserabgabe"

Die Vielzahl von notwendigen Einzelaufgaben zur Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" können in einem Zeitplanungsmodell zusammengestellt werden. Nachfolgend wird ein solches analoges Zeitplanungsmodell als Muster dargestellt:

Analoges Zeitplanungsmodell Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" (Muster)

Nr.	Vorgangsbezeichnung	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
1	Eigenüberwachung	permanent											
2	Betriebstagebuchführung	permanent											
3	Betriebstagebuchauswertung	permanent											
4	Vorlage Jahresbericht an WWA			31.03.									
5	Weiterleitung Ergebnisse Eigenüberwachung	permanent											
6	Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG											30.11.	
7	Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG	wenn Voraussetzungen vorliegen											
8	Meßprogramm nach § 4 Abs. 5 AbwAG	wenn Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG abgegeben wurden											
9	Wasserrechtsverfahren	permanent											
10	Fremdwasser	permanent											
11	Gegenseitige Information	permanent											

12	Dienstaufsicht Klärwerk	permanent
13	Controlling	permanent
14	Investitionsplanung und Verrechnung	jährlich
15	Schulung, Weiterbildung	permanent
16	Weitere Aufgaben nach Geschäftsverteilungsplan	vgl. Geschäftsverteilungsplan

Dieses Zeitplanungsmodell ist nach den örtlichen Besonderheiten zu ergänzen und fortzuschreiben.

11. Zusammenfassung

Die wesentliche Problematik in der Sachbearbeitung "Abwasserabgabe" liegt in der Vermengung von Technik und Recht. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zur innerbetrieblichen Zusammenarbeit können Informationsverluste an den Bearbeitungsschnittstellen vermieden werden. Dadurch werden Fehler mit abgaberechtlichen Auswirkungen größtmöglichst vermieden.

Urheberrechtlich geschützt

Adolf Kraus, Kaisheim

ad.kraus@t-online.de

-
- ¹⁾ Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl I S. 2455)
 - ²⁾ Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.04.1996 (GVBl S. 162)
 - ³⁾ Die Betriebsaufzeichnungen werden im Rahmen der Eigenüberwachung erstellt. Zur Eigenüberwachung vgl. Adolf Kraus in KommPBY 1997, S. 261 ff.
 - ⁴⁾ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566), i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.02.1999 (BGBl I S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.05.2000 (BGBl I S. 751). Zur Abwasserverordnung vgl. Adolf Kraus in KommPBY 1997, S. 346.
 - ⁵⁾ Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20.09.1995 (GVBl S. 769); Carl-Link-Vorschriftensammlung, Eigenüberwachung im Abwasserrecht
 - ⁶⁾ Zur Jahresschmutzwassermenge vgl. Adolf Kraus in KommPBY, 1998, S. 348
 - ⁷⁾ Zum Überwachungswertesystem vgl. Adolf Kraus in KommPBY, 1999, S. 133
 - ⁸⁾ Muster einer Dienstanweisung in der Carl-Link-Vorschriftensammlung Eigenüberwachung im Abwasserrecht, Kennzahl 42.15